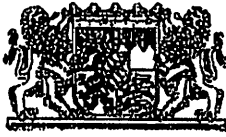


+4986156200



LANDGERICHT TRAUNSTEIN

4 T 2532/14

8 XIV 82/14 Amtsgericht Rosenheim

**Beschluss**

der 4. Zivilkammer des Landgerichts Traunstein vom 15.07.2014  
in der Zurückschiebehaftsache

**[REDACTED]**, geb. **[REDACTED]** in Mao/Tschad, tschadischer  
Staatsangehöriger, z.Zt. Zentrale Abschiebehafteinrichtung Mühldorf am Inn, Rheinstr.  
51, 84453 Mühldorf

- Betroffener -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Federico Trainc, Rosenthaler Str.  
46/47, 10178 Berlin, GZ.: 121/14

Beteiligte Ausländerbehörde: Bundespolizeiinspektion Rosenheim, Burgfriedstr. 34,  
83022 Rosenheim, U/490763/2014

+4986156200  
2

1. **Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 23.06.2014 aufgehoben und festgestellt, dass die aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Rosenheim vom 23.06.2014 erfolgte Inhaftierung den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat. Der Betroffene ist aus der Haft zu entlassen.**
2. **Dem Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe gewährt und Rechtsanwalt Federico Trainè, Berlin, zu den Bedingungen eines im Bezirk des Landgerichts Traunstein ansässigen Rechtsanwalts beigeordnet.**
3. **Die notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Bundesrepublik Deutschland auferlegt.**
4. **Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 € festgesetzt.**
5. **Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.**

## **Gründe:**

### **I.**

Der Betroffene ist tschadischer Staatsangehöriger. Er reiste am 22.05.2014 mit dem Zug EC 88 aus Österreich in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Bei einer polizeilichen Kontrolle gegen 13.35 Uhr konnte er keine seine Einreise legitimierenden Dokumente vorweisen.

Nach polizeilicher Beschuldigtenvernehmung des Betroffenen (vgl. Protokoll Bl. 6/9) beantragte die beteiligte Behörde mit Schreiben vom 23.06.2014 die Anordnung von Zurückschiebehaft für die Dauer von sechs Wochen. Die Eurodac-Recherche ergebe einen Treffer für Italien vom 15.07.2011 und für Deutschland vom 12.02.2013. Der Betroffene sei bereits am 18.06.2014 über den Flughafen Hannover im Dublin – III –

+4986156200  
3

Verfahren nach Italien zurückgeschoben worden. Der Betroffene solle jetzt abermals nach Italien zurückgeschoben werden

Das Amtsgericht Rosenheim ordnete nach richterlicher Anhörung vom 23.06.2014 (Protokoll Bl. 20/21) mit Beschluss vom 23.06.2014 (Bl. 22/26) Haft zur Sicherung der Zurückschiebung bis längstens bis 02.08.2014 an.

Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 08.07.2014, beim Amtsgericht Rosenheim eingegangen am 08.07.2014, legte der Betroffene gegen den Beschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 23.06.2014 Beschwerde ein und beantragte die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe. Das Amtsgericht Rosenheim hat am 09.07.2014 der Beschwerde nicht ab. Auf richterlichen Hinweis vom 11.07.2014 begründete die beteiligte Behörde die Beschwerde ergänzend und führte aus, dass der Betroffene am 19.06.2014 begleitet nach Italien zurückgeschoben wurde. Dies lasse den Schluss zu, dass er sich nicht an behördliche Anweisungen hält. Die beteiligte Behörde verwies auf beiliegende Unterlagen des Landkreises Oberhavel.

## II.

1. Gegen die Anordnung der Haft zur Sicherung der Zurückschiebung ist gemäß § 106 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 58 Abs. 1 FamFG das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 23.06.2014 ist zulässig, insbesondere fristgerecht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist (§ 63 Abs. 1 FamFG) eingelegt.
2. Die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 23.06.2014 ist begründet.
  - a) Der Betroffene ist aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig (§ 58 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 AufenthG). Seine Einreise war unerlaubt, da er den erforderlichen Pass nach § 3 AufenthG oder Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG nicht besaß (§ 14 Abs. 1 AufenthG). Er war bei seiner Einreise aus Öster-

+4986156200

4

reich am 22.06.2014 nicht im Besitz von Ausweisdokumenten, welche seine Einreise und seinen Aufenthalt im Bundesgebiet legalisieren würden.

- b) Die Haftanordnung des Amtsgerichts Rosenheim war aufzuheben, da eine erhebliche Fluchtgefahr im Sinne des Art. 28 Dublin - III - Verordnung durch die beteiligte Behörde nicht dargelegt wurde. Da die Anordnung der Haft zum Zwecke der Überstellung des Betroffenen nach Italien nach der Dublin - III - Verordnung beantragte wurde, darf Haft nicht allein deshalb verhängt werden, weil der Betroffene dem durch die Dublin - III - Verordnung festgelegten Verfahren unterliegt (Art. 28 Abs. 1), sondern nur wenn erhebliche Fluchtgefahr besteht (Art. 28 Abs. 2).

Der Umstand, dass der Betroffene bereits vor kurzem, nämlich am 18.06.2014, nach Italien zurückgeschoben wurde und bereits am 22.06.2014 erneut unerlaubt nach Deutschland eingereist ist, lässt für sich genommen nicht den Schluss zu, dass er sich einer erneuten Zurückschiebung entziehen würde. Wie sich aus dem vorgelegtem Rückführersuchen des Landkreises Oberhavel vom 27.05.2014 an das Bundespolizeipräsidium Koblenz ergibt, lag zum damaligen Zeitpunkt keine Haftanordnung vor. Der Betroffene hat sich also damals offensichtlich der Zurückschiebung gestellt. Es ist nicht ersichtlich, warum er sich jetzt dem widersetzen sollte. Die Fluchtgefahr kann entgegen der Ansicht der beteiligten Behörde auch nicht dem Umstand entnommen werden, dass die Rückführung des Betroffenen am 18.06.2014 begleitet durchgeführt wurde. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass der Betroffene sich nicht an behördliche Anweisungen hält. Wie sich aus dem vorliegenden Gesprächsvermerk einer Mitarbeiterin des Landrates des Landkreise Oberhavel vom 17.10.2013 ergibt, hat sich der Betroffene damals dort über seinen Zimmernachbarn in der Einrichtung beschwert und angekündigt, diesen zu töten, falls er ihn erneut belcidigen würde. Offensichtlich wurde der Betroffene aufgrund dieses Vorfalles von der Ausländerbehörde als aggressiv eingestuft und deshalb die Zurückschiebung begleitet durchgeführt. Für die Frage der Fluchtgefahr kann dieser Vorfall jedoch nicht herangezogen werden.

+4986156200  
5

3. Dem Betroffenen war antragsgemäß Verfahrenskostenhilfe zu gewähren und wegen der Schwierigkeit der Rechtslage ein Rechtsanwalt beizuordnen (§ 76 Abs. 1 FamFG; § 114 ZPO).
4. Nach § 430 FamFG war auszusprechen, dass die Körperschaft, der die beteiligte Ausländerbehörde angehört, die Auslagen des Betroffenen zu tragen hat.
5. Die Festsetzung des Geschäftswerts der Beschwerde beruht auf §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 3 GNotKG.
6. Die Rechtsbeschwerde ist für die Ausländerbehörde nach § 70 Abs. 3 Satz 2 FamFG nicht ohne Zulassung statthaft. Sie war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordert.

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Stadler

Präsident des Landgerichts

  
\_\_\_\_\_  
Müller

Richter am Landgericht

  
\_\_\_\_\_  
Spann

Richter am Landgericht